

- Belehrung, dass die tatsächlichen Kosten zunächst längstens sechs Monate übernommen werden können und nach Ablauf der Kostensenkungsfrist nur noch die individuell angemessenen Aufwendungen der Leistungsberechnung zugrunde gelegt werden.

⁵Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, mündliche Belehrungen zu dokumentieren und im Bedarfsfall schriftliche Aufforderungen zuzustellen. ⁶Kann die LP angemessenen Wohnraum trotz nachweislicher Bemühungen nicht anmieten, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen und mindestens so lange zu übernehmen bis eine konkrete Alternative besteht (analog BSG, Urt. v. 7. 11. 2006, Az. B 7b AS 18/06 R, FEVS 58, 271). ⁷Weigert sich die LP unmissverständlich, die ihr zumutbaren Mittel zur Verringerung unangemessener Unterkunftskosten einzusetzen, können mit sofortiger Wirkung nur noch die angemessenen Kosten berücksichtigt werden. ⁸Ein Anspruch auf Anerkennung von unangemessenen Kosten der Unterkunft als Bedarf über den Regelzeitraum von sechs Monaten besteht nicht, wenn Kostensenkungsbemühungen nahezu fehlen. ⁹Bei nahezu fehlenden Kostensenkungsbemühungen ist der SHTr auch nicht in der Darlegungspflicht, dass es tatsächlich angemessenen Wohnraum gab (vgl. LSG Bayern, Urt. v. 7. 11. 2019, Az. L 16 AS 858/16).

(6) ¹Weist der SGB II-Leistungsträger eine LP auf die Höhe angemessener Unterkunftskosten und seine Kostensenkungsobliegenheit hin, bedarf es nach dem nahtlosen Wechsel der LP in den Leistungsbezug nach dem SGB XII keines erneuten Hinweises des Leistungsträgers (LSG BW, Urt. v. 19. 4. 2018, Az. L 7 SO 3501/16). ²Dennoch erscheint ein erneuter Hinweis des SHTr sinnvoll.

Leistungen für Heizung (ohne Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG und Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPGB) 35.04

(1) ¹Der notwendige Lebensunterhalt umfasst auch die Heizung. ²Müssen von der LP laufende Vorauszahlungen für Heizung (z.B. monatlich, zweimonatlich, vierteljährlich) an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen bezahlt werden, sind diese in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. ³Die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten ist eine Einzelfallentscheidung. ⁴Entscheidend ist der tatsächliche Bedarf, soweit nicht der angemessene Verbrauch festgestellt wurde (analog BSG, Beschl. v. 16. 5. 2007, Az. B 7b AS 40/06 R, FEVS 58, 481). ⁵Lebt eine LP mit nicht hilfebedürftigen verwandten oder verschwägerten Personen in einem gemeinsamen Haushalt, setzt die Bewilligung von Leistungen für die Heizung tatsächliche Aufwendungen der LP voraus (BSG, Urt. v. 14. 4. 2011, Az. B 8 SO 18/09 R); siehe hierzu auch Nr. 35.01 Abs. 6 Satz 3 ff.

(2) ¹Für die Prüfung der angemessenen Heizkosten kann der bundesweite Heizspiegel (www.heizspiegel.de) bzw. ein regional gültiger Heizspiegel herangezogen werden (BSG, Urt. v. 2. 7. 2009, Az. B 14 AS 36/08 R, FEVS 61, 352). ²Alternativ kann eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Kriterien vorgenommen werden. ³Es gibt bauliche Kriterien, die sich auf den Zustand und die Lage der Wohnung beziehen und subjektive, in der Person liegende Kriterien. ⁴Bauliche Kriterien sind insbesondere